# O R T S G E M E I N D E
# N I M S R E U L A N D

**Satzung**

**über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**

**für den Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen**

**vom 01.10.2026**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**


§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ..... 1
§ 2 Beitragsgegenstand ..... 2
§ 3 Beitragsmaßstab ..... 2
§ 4 Beitragsschuldner ..... 2
§ 5 Beitragsermittlung ..... 2
§ 6 Gemeindeanteil ..... 2
§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen ..... 2
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs ..... 3
§ 9 Fälligkeit ..... 3
§ 10 Vorausleistungen ..... 3
§ 11 Öffentliche Last ..... 3
§ 12 In-Kraft-Treten ..... 3


## § 1
## Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

(1) Die Gemeinde Nimsreuland erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

(2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

## § 2
## Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde Nimsreuland gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

## § 3
## Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

## § 4
## Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

## § 5
## Beitragsermittlung

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

## § 6
## Gemeindeanteil

Zur Abdeckung des Verkehrs, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, insbesondere durch anderweitige, d. h. nicht land- und forstwirtschaftliche Nutzungen des Wegenetzes, welche einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslösen, wird ein Gemeindeanteil von 0 % festgesetzt.

## § 7
## Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Gemeinde Nimsreuland zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Nimsreuland Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## § 8
## Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## § 9
## Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 10
## Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Nimsreuland Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

## § 11
## Öffentliche Last

Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 12
## In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Nimsreuland vom 29.04.1999 tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Nimsreuland, 01.10.2026

**gez.** Siegel

_____

Achim Cremer, Ortsbürgermeister